STADT OBERWART

Stadtgemeinde Oberwart

# VERORDNUNG

**Zahl: A-2026-1190-00086**

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Oberwart vom 17.09.2026 über das Halten von Tieren.

Aufgrund der Bestimmungen gem. § 59 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl.Nr. 55/2003 i.d.g.F. in Verbindung mit dem Bgld. Landessicherheitsgesetzes, LGBl. Nr. 30/2019 i.d.g.F., wird vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Oberwart nachstehende verwaltungsrechtliche Bestimmung verordnet:

## §1

Gemäß § 20 des Bgld. Landessicherheitsgesetzes wird für das Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Oberwart festgelegt, dass Hunde außerhalb von Gebäuden und außerhalb von ausreichend eingefriedeten Grundflächen von einer körperlich geeigneten Person an der Leine zu führen sind.

Die Leinenpflicht gilt nicht, wenn

- das Mitführen eines Hundes eine solche Beschränkung ausschließt (zB bei Hunden im Einsatz von Sicherheitsorganen, Lawinensuchungen, Jagdhunden, Assistenzhunden) oder
- ein Nachweis mitgeführt wird, dass der Hund sich in einer Ausbildung zu einem so eingesetzten Hund befindet.

## § 2

Hunde dürfen an nachstehenden Orten nicht mitgeführt werden:

- Friedhöfen
- Öffentlichen Spielplätzen und Sportplätzen, ausgenommen in gekennzeichneten Hundezonen
- Schul- und Kindergartenareal

Ausgenommen:

- Schulpräsenzhund (ausgebildet)

- Angemeldete Veranstaltungen (zB Hundevorführung)

**§ 3**

Die Besitzer oder Verwahrer von Tieren haben diese so zu halten oder verwahren, dass durch das Tier andere Menschen und Tiere nicht gefährdet, Menschen, die nicht im selben Haushalt leben nicht unzumutbar belästigt und fremde Sachen nicht beschädigt werden.

Sie haben dafür zu sorgen, dass öffentliche Einrichtungen, insbesondere Gehsteige und Gehwege, öffentliche Grünanlagen und Plätze, Kinderspielplätze, Park- und Grünanlagen, ähnliche frequentierte Stellen und private, nicht eingefriedete Grundstücke sowie Verkehrsflächen nicht durch Exkremente der Tiere verunreinigt werden. Sie sind verpflichtet, derartige Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen.

Beim Halten von Tieren, insbesondere Hunden, ist darauf Bedacht zu nehmen, dass weder Lärm- noch Geruchsbelästigung in ungebührlicher Art und Weise durch die Tierhaltung hervorgerufen wird.

**§ 4**

Übertretungen nach dieser Verordnung werden gem. § 32 des Bgld. Landessicherheitsgesetzes von der Bezirksverwaltungsbehörde bestraft.

**§ 5**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Verordnungen des Gemeinderates der Stadtgemeinde Oberwart vom 31.03.2003 und vom 09.04.2026 über das Halten von Tieren außer Kraft.

Der Bürgermeister:

STADTGEMEINDE pol. Bezirk Oberwart Burgenland OBERWART

(Georg Rosner)

Angeschlagen am: 18.09.2026
Abzunehmen am: 06.10.2026

Abgenommen am: